

Gültig ab dem 1. Januar 2024 für Stromlieferungen an Kunden mit einem Mittelspannungsanschluss.

	Verbrauchsabhängige Preise (Rp./kWh)	Hochlastzeit		Niederlastzeit	
		exkl. MWST	inkl. MWST	exkl. MWST	inkl. MWST
strom  europa	Betrag strom europa	24.50	26.48	23.50	25.40
	Energie	17.70	19.13	16.70	18.05
Unser Standard	Netznutzung	2.30	2.49	2.30	2.49
	Nationale & kommunale Abgaben	4.50	4.86	4.50	4.86
strom  schweiz	Betrag strom schweiz	24.70	26.70	23.70	25.62
	Energie	17.90	19.35	16.90	18.27
	Netznutzung	2.30	2.49	2.30	2.49
	Nationale & kommunale Abgaben	4.50	4.86	4.50	4.86
strom  wallisellen	Betrag strom wallisellen	27.50	29.73	26.50	28.65
	Energie	20.70	22.38	19.70	21.30
	Netznutzung	2.30	2.49	2.30	2.49
	Nationale & kommunale Abgaben	4.50	4.86	4.50	4.86
Details zu nationalen & kommunalen Abgaben					
	Systemdienstleistungen (SDL)	0.75	0.81	0.75	0.81
	Stromreserve	1.20	1.30	1.20	1.30
	Bundesabgaben (Netzzuschlag)	2.30	2.49	2.30	2.49
	Förderabgabe Stadt Wallisellen	0.25	0.27	0.25	0.27
		exkl. MWST	inkl. MWST		
	Grundpreis (CHF pro Messpunkt und Monat)	8.00	8.65		
	Leistung (CHF/kW/Monat)	11.60	12.54		
	Blindenergie (Rp./kVarh)	5.00	5.41		
	Mehrwertsteuer 8.1%				
	Hochlastzeit: Montag bis Freitag 07.00 bis 20.00 Uhr, Samstag 07.00 bis 13.00 Uhr				
	Niederlastzeit: übrige Zeiten				

Ergänzende Bestimmungen

Die angegebenen Preise für Netznutzung und Energielieferung gelten für die Belieferung der Kundschaft im Versorgungsgebiet der die werke versorgung wallisellen ag, nachfolgend *die werke* genannt.

Gültigkeit

Die Preise gelten jeweils ab dem 1. Januar und ersetzen die vorher gültigen Lieferpreise. Vorbehalten bleiben in allen Fällen die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von *die werke*.

Laufzeit für den Bezug unserer Stromprodukte

Der Bezug kann jederzeit aufgenommen werden. Die Beendigung des Bezuges kann jeweils zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von 4 Wochen schriftlich mitgeteilt werden.

Information zu den Preiskomponenten

Energie

Diese Preiskomponente deckt die Kosten für die Produktion und Beschaffung von Energie. Auch der ökologische Mehrwert eines Stromprodukts ist darin enthalten.

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis in Rp./kWh wird für jede gelieferte Kilowattstunde Strom (Wirkenergie) in Rechnung gestellt.

Ökologischer Mehrwert

Alle unsere Stromprodukte sind erneuerbar und unterscheiden sich durch die Herkunft. Das Standardprodukt ist strom europa. Mit strom schweiz und strom wallisellen bieten *die werke* weitere Produkte aus erneuerbaren Quellen an.

Produktinformation und Bestellung: <https://diewerke.ch/strom-beziehen>

Netznutzung

Diese Preiskomponente deckt die Kosten für den Bau, Betrieb und die Instandhaltung des Verteilnetzes in Wallisellen sowie die weiterverrechneten Kosten des vorgelagerten Verteilnetzes.

Arbeitspreis

Der Arbeitspreis in Rp./kWh wird für jede durch das Versorgungsnetz von *die werke* durchgeleitete Kilowattstunde Strom (Wirkenergie) in Rechnung gestellt.

Grundpreis

Der Grundpreis wird pro Messpunkt/Monat verrechnet. Inbegriffen sind die Kosten für Messung, Steuereinrichtungen und Verrechnung.

Blindenergie

Blindenergiebezüge bis zu 42.6 Prozent der gleichzeitigen Wirkenergiebezüge zu Hochlastzeiten sind ohne Kostenfolge zulässig, d.h. der durchschnittliche Leistungsfaktor ($\cos \Phi$) pro Ableseperiode soll mindestens 0.92 betragen. Höhere Blindenergiebezüge werden zu den genannten Preisen in Rechnung gestellt.

Gesetzliche Abgaben

Systemdienstleistungen (SDL)

Preis für allgemeine Systemdienstleistungen der Swissgrid.

Stromreserve

Swissgrid erhebt gemäss Artikel 8 WResV einen Zuschlag auf das Netznutzungsentgelt, zur Absicherung gegen ausserordentliche Situationen bei der Elektrizitätsversorgung wie kritische Versorgungsengpässe oder -ausfälle.

Bundesabgaben (Netzzuschlag)

Der Bund erhebt gemäss Artikel 35 EnG auf das Netznutzungsentgelt einen Zuschlag für das Übertragungsnetz und legt diesen im Netzzuschlagsfond an.

Förderabgabe der Stadt Wallisellen

Die Abgabe an das Gemeinwesen wird gemäss Art. 16 der Versorgungsverordnung der Stadt Wallisellen, erhoben.

Weitere Bestimmungen

1. Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
2. Die Ablesung und Abrechnung der Energielieferung erfolgen in der Regel monatlich. Dieser Turnus kann von *die werke* jederzeit geändert werden.
3. Die Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen, netto ohne Abzug.
4. Messeinrichtungen, welche von *die werke* nicht verlangt werden und/oder welche der Erfüllung von Sonderwünschen der Kundschaft dienen, sind von dieser nach den Bestimmungen von *die werke* selbst zu beschaffen.
5. Die Energielieferung wird für jede Messstelle separat abgerechnet.
6. Der Weiterverkauf von Strom an Dritte ist nicht gestattet bzw. bedarf der Zustimmung von *die werke*.